

## **SATZUNG FÜR DAS GEMEINDLICHE BESTATTUNGSWESEN**

Aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 sowie dazu ergangener Bestattungsverordnungen erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen.

### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Kommunale Friedhöfe - Verwaltung**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Gutenstetten folgende Bestattungseinrichtungen:

- a) den kommunalen Friedhof in Rockenbach mit Leichenhaus,
- b) den kommunalen Friedhof in Reinhardshofen mit Leichenhaus,

Die Einrichtungen werden getrennt betrieben.

#### **§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- 1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Sind nach dieser Satzung Genehmigungen oder Erlaubnisse notwendig, ist hierfür die Gemeinde zuständig.

### **Teil II Die Friedhöfe**

#### **§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung**

- (1) Die Friedhöfe in Rockenbach und Reinhardshofen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis.
- (3) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.



**§ 8  
Einzel- und Kindergräber**

- 1 ) Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- 2 ) Einzelgrabstätten (Reihengräber) werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) zur Belegung zur Verfügung gestellt.  
Ein vorheriger Erwerb des Benutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 3 ) Es werden eingerichtet
  - a) Einzelgräber für verstorbene Personen bis zum Alter von fünf Jahren (Kindergräber)
  - b) Einzelgräber für verstorbene Personen über fünf Jahre.
- 4 ) In Einzelgräbern (Reihengräbern) wird der Reihe nach beigesetzt)
- 5 ) Aus einem Einzelgrab (Reihengrab) kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

**§ 9  
Familiengräber**

- 1 ) Die Familiengräber bestehen aus zwei bis vier Grabplätzen.
- 2 ) Familiengräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 30) zur Belegung zur Verfügung gestellt.
- 3 ) An einem Grabplatz im Familiengrab kann ein Benutzungsrecht (gegen Gebühr) erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder auf Verlängerung besteht nicht.
- 4 ) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§30) verliehen.

**§ 10  
Urnengräber**

(Urneneisetzungen)

- 1 ) Für Urneneisetzungen (Ascheneisetzungen) stehen die Familiengräber und besondere Urnengräber zur Verfügung.
- 2 ) In den Grabstätten dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- 3 ) Die Urneneisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4 ) Urnen und Aschenreste müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
- 5 ) Für das Benutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 9).
- 6 ) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber, Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

Sind keine Angehörigen feststellbar, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle im Friedhof die Urnenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 11**

#### **Grüfte**

- 1) Grüfte, d.h. unterirdisch ausgemauerte Grabstätten sind aus grundsätzlichen Erwägungen zahlenmäßig gering zu halten.
- 2) Sofern eine Gruft gebaut wird, muß diese allseitig, also auch noch oben, durch Mauerwerk dicht umschlossen und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein. Die Decke ist so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegt.
- 3) Dem Antrag zur Genehmigung auf Errichtung einer Gruft sind zeichnerische Unterlagen und statische Nachweise beizufügen. Ein Anspruch besteht nicht.
- 4) Die in den Grüften zur Aufstellung kommenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.
- 5) Gruftausmauerungen in Einzelgräbern sind grundsätzlich nicht gestattet.

### **§ 12**

#### **Rechte an Grabstätten**

- 1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Für alle Grabplätze ist ein Benutzungsrecht zu erwerben.
- 3) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber, Erben oder Pfleger der Grabstätte rechtzeitig benachrichtigt. Sind keine Angehörigen feststellbar erfolgt eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck.
- 4) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an natürliche Personen verliehen; der Benutzungsberechtigte erhält darüber eine Graburkunde. Das Benutzungsrecht ist gebührenpflichtig.
- 5) Das Grabbenutzungsrecht kann verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf der Friedhöfe dies zuläßt. Ein Anspruch besteht nicht. Im Bestattungsfall (Inanspruchnahme eines Grabplatzes in einem Familiengrab) verlängert sich das Benutzungsrecht automatisch bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 30). Die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- 6) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 13**

#### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

**§ 14**  
**Verzicht auf Grabnutzungsrechte**

- 1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 13, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.
- 2) Vorhandene Grabdenkmäler, Abdeckplatten und Einfassungen sind zu entfernen.
- 3) Eine Rückerstattung von Gebühren für die Restlaufzeit erfolgt nicht.

**§ 15**  
**Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen oder wegen Umstrukturierung des Friedhofs an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

**§ 16**  
**Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 3) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 37 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstandenen Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

**§ 17**  
**Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- 3) Die Gehölze auf den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 4) Verwelkte Blumen, Gewächse und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Containern, bzw. Plätzen abzulagern.

## § 18

### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedürfen -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriß des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
  - d) für sonstige bauliche Anlagen (Grüfte) ist ein Plan mit statischen Angaben für die Abdeckung vorzulegen.
- 4) Aus den Zeichnungen und Plänen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 19 dieser Satzung entspricht.
- 6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 7) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## § 19

### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- 1) Grabdenkmäler einschließlich Sockel dürfen, soweit es die Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) bei Kindergräbern Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m
  - b) bei Einzelgräbern Höhe 1,00 m, Breite 0,70 m
  - c) bei Familiengräbern Höhe 1,50 m, Breite 1,40 m
  - d) bei Urnengräbern Höhe 0,90 m, Breite 0,50 m
- 2) Die Grabeinfassungen dürfen 12 cm Breite (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.  
Die in § 7 festgelegten Maße der jeweiligen Grabstätten müssen eingehalten werden.

## § 20

### Grabmalgestaltung

- 1) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- 2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- 3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.

## **§ 21**

### **Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

- 1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Dies gilt nicht bei einem vorhandenen Streifenfundament. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten und ständig auf seine Standsicherheit zu überprüfen. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen (§18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck.
- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## **Teil IV**

### **Leichenhäuser**

## **§ 22**

### **Benutzung der Leichenhäuser**

- 1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbener, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.

Soweit erforderlich ist die vorhandene Kühleinrichtung im kirchlichen Leichenhaus in Gutenstetten zu benutzen. Verstorbene, die im Friedhof Rockenbach bzw. Reinhardshofen bestattet werden, sind kostenpflichtig in die Kühleinrichtung zu verbringen.

- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an

einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesondert ausgewiesenen Raum untergebracht. Zu diesem gesonderten Aufbewahrungsraum haben Angehörige und Besucher keinen Zutritt.

- 3) Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Leiche im offenen Sarg aufgebahrt werden, sofern aus Gründen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- 4) Säрге mit an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes Verstorbener dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
- 5) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung.
- 6) Leichenöffnungen dürfen nur in hierfür vorgesehenen Räumen durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- 7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Person, die die Aufbahrung bzw. Bestattung in Auftrag gegeben hat.

### **§ 23**

#### **Benutzungszwang**

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet verstorbenen Person ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

### **Teil V**

#### **Leichentransportmittel**

### **§ 24**

#### **Leichentransport**

Die Beförderung von Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen und die Überführung auswärtig Verstorbener ist von anerkannten Leichentransportunternehmen vorzunehmen.

### **Teil VI**

#### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

### **§ 25**

#### **Leichenbestatter**

- 1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen innerhalb der Friedhöfe und der Leichenhäuser übernimmt das von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Bestattungsunternehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- 2) Ausnahmen von der Inanspruchnahme der Leichenperson bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

**§ 26  
Leichenträger**

Der Transport von Leichen, die Aufbahrung der Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführung ist von den Angehörigen im Benehmen mit einem anerkannten Bestattungsunternehmen und mit der Friedhofsverwaltung zu regeln.

**§ 27  
Totengräber**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit der Bestattung verbundenen Aufgaben obliegt dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmer. Diesem ist gestattet, weitere Helfer einzusetzen.

**Teil VII  
Bestattungsvorschriften**

**§ 28  
Allgemeines**

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Alle Bestattungen und Beisetzungen sind gebührenpflichtig.
- 3) Die Anmeldung des Sterbefalles erfolgt durch die Angehörigen oder deren Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Todesbescheinigung.
- 4) Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden. Die Anweisung des Grabes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Bestattungen finden nur werktags statt.
- 6) Vorhandene Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind auf Veranlassung der Angehörigen durch einen anerkannten Steinmetzbetrieb oder anderen Beauftragten vor Aushub des Grabes zu entfernen. Bei vorhandenen Streifenfundamenten kann das Grabmal stehen bleiben. Die Lagerung von Grabdenkmälern und Grabeinfassungen im Friedhofsgelände ist nicht gestattet.

**§ 29  
Trauerfeier, Beerdigung**

- 1) Den Zeitpunkt der Beerdigung, bzw. Trauerfeier setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest.
- 2) Die Begräbnisfeierlichkeiten richten sich nach den örtlichen Gepflogenheiten.

**§ 30  
Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene 25 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

**§ 31**  
**Leichenausgrabungen und Umbettung**

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und durch das von ihr beauftragte Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Falls erforderlich, ist vom Antragsteller ein neuer Sarg zur Verfügung zu stellen.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragenen Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Abweichend vom Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

**Teil VIII**  
**Ordnungsvorschriften**

**§ 32**  
**Besuchszeiten**

Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.

**§ 33**  
**Verhalten im Friedhof**

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 7 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- 4) Im Friedhof ist es verboten:
  1. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen,
  2. zu lärmern,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten nach § 34, Abs. 5 ausgeführt werden,
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu verkaufen,
  5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den dafür vorgesehenen Plätzen, Containern und Wertstofftonnen,
  9. Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,
  10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und -gläser oder ähnliche Gegenstände) auf Gräbern oder anderen Stellen aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

**§ 34**  
**Arbeiten im Friedhof**

1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt.

Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

3) An Samstagsnachmittagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

5) Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

**§ 35**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1) Mit Geldbuße bis zu 511 Euro kann nach Art. 24, Abs. 2 Satz 2 der GO belegt werden, wer

1. entgegen § 18, Abs. 1 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet oder ändert,

2. entgegen § 22, Abs. 7 Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen ohne Einverständnis der nächsten Angehörigen macht,

3. entgegen § 31, Abs. 1 Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten ohne die vorherige Erlaubnis durchführt, bzw. durchführen läßt,

4. entgegen § 33, Abs. 1 sich nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält.

5. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 1, Tiere mitnimmt.

6. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 2, lärmt.

7. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 3, die Wege befährt,

8. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 4, Waren aller Art verkauft,

9. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 5, Druckschriften ohne Erlaubnis verteilt,

10. entgegen § 33, Abs. 4 Nr. 6, gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet,

11. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 7, Wege, Plätze und Gräber verunreinigt,

12. entgegen § 33, Abs. 4. Nr. 8, Abfälle an anderen Orten ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
13. entgegen § 33, Abs. 4, Nr. 9, Grabhügel oder Grabeinfassungen betrifft.
14. entgegen § 33, Abs. 4. Nr. 10, unpassende Gefäße auf Gräbern aufstellt oder solche Gefäße zwischen den Gräbern hinterstellt,
15. entgegen § 34, Abs. 1 ohne die erforderlichen Erlaubnis Arbeiten gewerbsmäßig vornimmt,
16. entgegen § 34, Abs. 3, an Samstagnachmittagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten vornimmt,
17. entgegen § 34, Abs. 4, während der Bestattungszeiten gewerbliche oder störende Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes vornimmt,
18. entgegen § 34, Abs. 6, die Arbeitsplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in ordnungsgemäßen Zustand versetzt,
19. den Vorschriften des Benutzungszwanges (§§ 4, 23) zuwiderhandelt,
20. den Bestimmungen über die Pflege und Gestaltung der Grabdenkmäler und Gräber (§§ 16, 17, 19, 20, 21) zuwiderhandelt,
21. der Bestattungsvorschrift (§ 28) zuwiderhandelt.

## **Teil IX Schlußbestimmungen**

### **§ 36 Bisherige Nutzungsrechte**

- 1) Bisher erworbene Grabnutzungsrechte genießen Bestandsschutz bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit von maximal 25 Jahren.  
Nach Ablauf dieser Fristen können Grabplätze nur noch nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

### **§ 37 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.  
Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 38**

- 1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen (§ 1) entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
- 2) Absenkungen an Nachbargräbern sind soweit sie nicht auf unsachgemäße Arbeiten des Bestattungspersonals, sondern auf die Bodenverhältnisse zurückzuführen sind, von der Haftung ausgeschlossen. Ansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden.

**§ 39**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen vom 18.07.1975 außer Kraft.

Gutenstetten, den 24.3.2003

( Helmut Reiß )  
1. Bürgermeister